

zu 3) daß die unselbstständige Stellung des Lehrers zum Schulvorstande und zum Geistlichen für das Gedeihen des Schulwesens sehr nachtheilig und zwar deshalb wenig förderlich gewesen sei, weil die von den Vorständen ausgeschlossenen Lehrer keine Gelegenheit hätten, Vorschläge über zweckmäßige Ausführung innerer Angelegenheiten zu machen, zu bevortworten und selbst zur Anerkennung zu bringen, was alles jetzt von dem Geistlichen und dessen Beurtheilung allein abhängt;

zu 4 und 5) daß Lehrer vor allen Dingen die zu vermeidenden Fehler und Ueberschreitungen kennen müßten, ihnen aber auch nicht die Gelegenheit entzogen werden dürfe, sich mündlich und zeitig gegen Anklagen zu vertheidigen, welche, möglicherweise auf Mißverständnissen beruhend, dennoch ungerechte Verweise und Zurücksetzungen Seiten der höhern Behörden zur Folge haben könnten. Ueber den unter Aller Augen arbeitenden Lehrer werde eine geheime Censurliste geführt, von welcher Beförderung oder Zurücksetzung, Wohl oder Wehe einer Familie abhängt. Gleichen Anspruch auf Mittheilung hätten die Lehrer rückfichtlich der den Anhaltungs-schreiben um Stellen königlichen Patronats beizufügenden und ihnen versiegelt zu übergebenden Ephoralzeugnisse, so wie der vom Localinspector über Schulbesuch, Verhalten des Lehrers zu haltenden fortlaufenden Protocolle, weil Niemand eines Dienstes mit versiegelten Zeugnissen entlassen werde, Protocolle ohne Mitunterschrift des Betroffenen keine Gültigkeit hätten, das ganze Verfahren aber von fränkendem Mißtrauen zeuge und sie vom Geistlichen, dem selbst die Art und Weise der Mittheilung gesetzlicher Bestimmungen überlassen sei, ganz abhängig mache, wie denn nicht einmal die die Schule betreffenden Ephoralmissiven, deren Befolgung man von den Schullehrern verlange, den letztern insinuiert würden;

zu 6) daß endlich der bisherige Ertrag der Collecten so unbedeutend gewesen sei, daß selbige ohne Gefahr eines Verlustes um so eher hinwegfallen könnten, als dann dem Lehrer das herabwürdigende Gefühl erspart werden würde, unter die verschämten Armen und Almosenempfänger gezählt zu werden und bei der Abkündigung in der Kirche Aller Blicke auf sich gerichtet zu sehen.

Zu III.

Die Vorbildung zum Schulamte und die Fortbildung des Lehrers betreffend, ist beantragt worden,

1) und 2) daß das Seminar im reifern Alter betreten und dahin eine tüchtigere und gleichmäßigere wissenschaftliche Vorbildung und zwar eine solche mitgebracht werde, wie man sie von einem zur Versetzung nach Untersecunda befähigten Tertianer verlangt, und daß zu diesem Zwecke entweder selbstständige Profeminarien mit unentgeltlichem Unterrichte errichtet oder die Seminarexpectanten zu einem Gymnasialcursus bis mit Tertia verpflichtet würden;

3) daß in den Seminarien für eine tüchtigere und mehr, als bisher, genügende Ausbildung im practischen Orgelspiele, im Gesange und Clavierspiele gesorgt; so wie

4) unter die Gegenstände des Unterrichts auf den Seminarien auch die lateinische und französische Sprache wegen deren pädagogischen, sittlichen und practischen Nutzens mit aufgenommen, auf die Erziehung und Characterbildung des künftigen Lehrers ein erhöhtes Augenmerk gerichtet und der Aufenthalt im Seminare auf eine längere Zeit, als bisher, festgestellt werde;

5) daß Hülfsl Lehrern und Schulamtscandidaten mehr Gelegenheit, Zeit und Mittel für ihre wissenschaftliche und practische Fortbildung gewährt,

6) daß für spätere Fortbildung der Lehrer nicht bloß die Einrichtung von Local- und Ephoralconferenzen, sondern auch von Kreis- und Centrallandesvereinen begünstigt, diese aus Staats- und Schulcassen unterstützt und dadurch eine berathende Repräsentation der Schule hergestellt, endlich

7) durch Ausschreibung von Preisaufgaben, Vertheilung von Prämien und Reifestipendien den strebsamen Lehrern Aufmunterung und Gelegenheit zur Belehrung über in- und ausländisches Schulwesen, über Anwendbarkeit und Ausführung mancher Verbesserung dargeboten werde.

Zu IV.

Abhülfe und Beseitigung der Hindernisse endlich

(Nr. 4, 5, 6),

welche nach der Meinung mehrerer Petenten der Wirksamkeit der Schullehrer entgegenstehen, glauben jene zu erzielen:

1) durch größere Berücksichtigung der Zeit vor und nach der gesetzlichen Dauer des Schulbesuchs, namentlich durch Anordnung und Errichtung von

- a) Vorschulen (Kleinkinderbewahranstalten),
- b) Nachschulen (Fortbildungsanstalten),
- c) höhere Bürger- und Realschulen für Alle, die ohne classische Bildung eine höhere allgemeine Menschenbildung erlangen wollen,

als wesentliche Glieder des öffentlichen Schulorganismus,

(Nr. 6 S. 39, 40—42)

2) durch Herstellung einer Einheit der Lehrmittel und Lehrbücher für das ganze Land mittelst hierzu zu haltender Lehrconferenzen, insonderheit eines Landescatechismus,

3) durch Verabfolgung des Gesetz- und Verordnungsblattes zum Archive jeder Schule, behufs der Belehrung über die wichtigsten Landesgesetze,

4) durch Erhebung der Volksschule zur Erziehungsanstalt, insonderheit auch durch Turnunterricht, Gesang, Schuljugendmaienfeste u.,

5) durch Entfernung und Aufhebung mehrerer vermeintlich dem Gedeihen der Schule nachtheiligen Einrichtungen, als:

- a) mancher Schultabellen, z. B. der doppelten Censurtabellen (Nr. 6 S. 46),
- b) der bisher begünstigten zu zeitigen Entlassung der Confirmanden (Nr. 5 und 6 S. 47),
- c) der den Lehrer treffenden Verantwortlichkeit bei Anwendung „angemessener“ körperlicher Züchtigungen, hinsichtlich deren es an nähern Bestimmungen fehle (Nr. 5 und 6 S. 48).

Endlich sind in der Petition Nr. 6 S. 9, 51, 54 die Bitten ausgesprochen worden:

6) daß entweder die Formel des Religionsseides einer zeitgemäßen Abänderung unterworfen werde, oder überhaupt nur eine Verpflichtung auf Gottes Wort, auf das Bibelwort des lutherischen Catechismus und ein von Kirche und Schule zu gebrauchendes liturgisches Glaubensbekenntniß stattfinden möge; daß aber